

Vorvertragliche Regelungen in der Antragstellung

EU-Büro des BMBF für das Forschungsrahmenprogramm

www.eubuero.de ▫ Tel.: 0228 / 3821-630 ▫ E-Mail: eub@dlr.de

Nationale Kontaktstelle Recht und Finanzen (Schwerpunkt Recht)

Frau Nicole Schröder Telefon: 0228/3821-658 E-Mail: nicole.schroeder@dlr.de

Frau Cornelia Borek Telefon: 030/67055-788 E-Mail: cornelia.borek@dlr.de

▶ www.eubuero.de/recht

Alle Angaben dienen lediglich zu Informationszwecken und ersetzen keine rechtliche Beratung.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Vorvertragliche Regelungen

Bereits in der Phase der Antragstellung gibt es Möglichkeiten sich in sensiblen Bereichen abzusichern oder ggf. schon vor Vertragsschluss mit dem Konsortium einige problematische Punkte zu klären. Hierfür gibt es die Möglichkeit innerhalb des Konsortiums, sich durch vorvertragliche Regelungen abzusichern bzw. zu einigen.

Zu unterscheiden sind hier:

- Der Letter of Intent
- Die Geheimhaltungserklärung
- Der Vorvertrag

Letter of Intent/Absichtserklärung

Der Letter of Intent (LoI) ist dem anglo-amerikanischen Rechtskreis entliehen und ist eine Art Absichtserklärung des Konsortiums. Hier wird zumeist der nachhaltige Wille zum Vertragsschluss bekundet. Grundsätzlich ist der Letter of Intent rechtlich nicht bindend, dies kann jedoch je nach gewähltem anwendbarem Recht variieren (Italien, Großbritannien etc.). Erkundigen Sie sich daher im Vorhinein bei Ihrem Koordinator bzw. in Ihrer Rechtsabteilung. Bei der Erstellung des Letter of Intents ist ebenfalls auf die Wortwahl zu achten, denn je nach Formulierung können sich Rechte und Pflichten ableiten lassen. (z.B. ich garantiere, ich versichere, etc. Diese Formulierungen sollten vermieden werden.)

Typische Inhalte können sein:

- Zusammenfassung Verhandlungsstand
- Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- Geheimhaltungsvereinbarungen
- Preisgabe/ Verbot Nutzung bestimmten Know-hows
- Haftungsvereinbarungen und Haftungsausschlüsse
- Regelung der Kosten für Vereinbarungen
- Rechtswahl, Gerichtsstand
- Wahl des Mustervertrags für den späteren Konsortialvertrag
- Etc.

EUCAR Model Letter of Intent FP7

http://www.ipr-helpdesk.org/controlador/documentos?seccion=fichaDocumento&len=en&idFicha=0000006632&localizador=doc&cod_padre=t_02

Geheimhaltungsvereinbarung/Non-disclosure-Agreement (NDA)

Eine Geheimhaltungsvereinbarung kann isoliert oder im Letter of Intent abgeschlossen werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung sichert die vertrauliche Behandlung der Informationen, die in der Phase der Antragsausarbeitung notwendig sind.

- Schutz vor Offenbarung von geheimen Kenntnissen und Wissen
- genaue Beschreibung geheimer Informationen

Bsp.:

„1. Gesprächsgegenstand: [...];

2. Vertraulichkeit: Alle Daten und Informationen, die zwischen den Gesprächspartnern ausgetauscht werden, gelten – auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind – als streng vertraulich [...]

3. Vereinbarungsdauer [...]

4. Schadensersatz [...]“

<http://www.ipr-helpdesk.org/controlador/documentos?seccion=fichaDocumento&idFicha=0000006216&len=en>

http://www.ipr-helpdesk.org/controlador/resources/showDocument?idFicha=0000006216&formato=xml_html&nomFichero=ES_confidentialityAgreement&idFichero=01&len=de

Vorvertrag

Mit dem Vorvertrag verpflichten sich eine oder mehrere Parteien rechtsverbindlich zum Abschluss des Hauptvertrages. Der Inhalt des Vorvertrags ist bereits sehr ausführlich und so bestimmt wie der spätere Hauptvertrag. Da ein Vorvertrag rechtsverbindlich ist, sollten Sie diesen dringend durch Ihre Rechtsabteilung Ihrer Einrichtung erstellen lassen.

Bearbeitungsstand: Januar 2009